

Bebauungsplan „Gröninger Weg West“, Zweckverband „Gewerbepark Bietigheimer Weg“



Untersuchung der Tiergruppe Vögel mit spezieller
artenschutzrechtlicher Prüfung

Ermittlung naturschutzfachlich geeigneter Bereiche
zur Umsetzung von Maßnahmen für Offenlandbrüter



Bericht



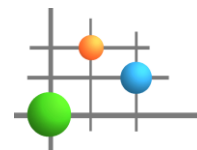
Auftraggeber



**Zweckverband „Gewerbepark
Bietigheimer Weg“**



Auftragnehmer



ÖKOLOGIE · PLANUNG · FORSCHUNG

Bebauungsplan „Gröninger Weg West“, Zweckverband „Gewerbepark Bietigheimer Weg“

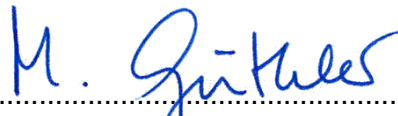
•

Untersuchung der Tiergruppe Vögel mit spezieller
artenschutzrechtlicher Prüfung

Ermittlung naturschutzfachlich geeigneter Bereiche
für die Umsetzung von Maßnahmen für
Offenlandbrüter

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. (FH) Rebecca Dennhöfer
B.eng. (FH) Barbara Olbrich

verfasst: Ludwigsburg, 01.08.2012


.....
Diplom-Geograph Matthias Güthler
ÖKOLOGIE • PLANUNG • FORSCHUNG

Auftraggeber

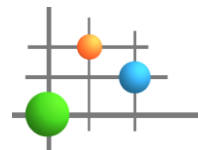


Zweckverband „Gewerbepark Bietigheimer Weg“

Postfach 9 • 74377 Ingersheim

Fon: 07142 / 97450 • fax: 07142 / 974545
Mail: rathaus@ingersheim.de Internet: <http://www.ingersheim.de>

Auftragnehmer



ÖKOLOGIE • PLANUNG • FORSCHUNG
Dipl.-Geogr. Matthias Güthler

Eckenerstraße 4 • 71636 Ludwigsburg

Fon: 07141/ 992 17 26 • Fax: 07141/ 298 29 55
E-Mail: info@oepf.de • Internet: www.oepf.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Datengrundlagen.....	1
2	Beschreibung des Untersuchungsgebiets	2
2.1	Lage und Realnutzung	2
2.1.1	Schutzgebiete und -objekte	3
2.1.2	Ergebnisse des Artenschutzprojektes „Gefährdete Feldbrüter im Landkreis Ludwigsburg“	4
3	Methodik und Begriffsbestimmungen	4
4	Wirkungen des Vorhabens	5
5	Bestand und Betroffenheit der Arten	6
5.1	Bestand der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie und relevante Habitatstrukturen	6
5.2	Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	10
5.3	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.....	16
6	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	17
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	17
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)	18
7	Auswahl geeigneter Maßnahmenflächen für Offenlandbrüter	19
8	Gutachterliches Fazit	21
9	Literatur	23
10	Anhang: Rechtliche Grundlagen	24
11	Anlagen	29

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans	2
Abbildung 2:	Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs Bebauungsplan Gröninger Weg West, des Untersuchungsgebiets der Brutvogeluntersuchung und des Suchraumes für geeignete Maßnahmenflächen für Offenlandbrüter.....	3

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Erfassungstermine der Tiergruppe Vögel.....	4
Tabelle 2:	Potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens.	5
Tabelle 3:	Übersicht über das Vorkommen von europäischen Vogelarten.....	8

Kartenverzeichnis (Anlage)

Karte 1:	Faunistische Untersuchung der Tiergruppe Vögel und Habitatstrukturerfassung
Karte 2:	Geeignete Bereiche zur Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen für die Feldlerche

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Umsetzung des Bebauungsplans „Gröninger Weg West“ im Gemeindegebiet Ingersheim stellt eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes "Bietigheimer Weg" dar. Die Erweiterung um ca. 2,9 ha nach Westen betrifft größtenteils landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker), aber auch die Gehölzbestände entlang der Westgrenze des aktuell bebauten Gewerbegebietes.

Das Landratsamt Landkreis Ludwigsburg hat in seiner Stellungnahme vom 06.03.2012 „eine qualifizierte avifaunistische Untersuchung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Offenlandbrüter-Untersuchung des Landratsamtes Ludwigsburg mit Erfassung der Einzelreviere von Feldbrütern“ gefordert. Dieser Forderung kommt das vorliegende Gutachten nach.

Als Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung für die Tiergruppe Vögel wurde eine Brutvogelerfassung im Rahmen von fünf Begehungen durchgeführt. Zudem wurden die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gehölze auf Habitatstrukturen hin untersucht.

Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse ist festzustellen, ob das Vorhaben durch die zu erwartenden Beeinträchtigungen gegen Verbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) verstößt. Sofern das Vorhaben entsprechende Verbote berührt, werden Art und Umfang möglicher CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures) definiert. Können Verbotstatbestände auch mit Hilfe von CEF-Maßnahmen nicht verhindert werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 8 BNatSchG erforderlich.

Ergänzend wurde der landwirtschaftlich genutzte an den Geltungsbereich angrenzende Raum auf naturschutzfachlich geeignete Bereiche für die Umsetzung von Maßnahmen für Offenlandbrüter hin überprüft.

Der Auftraggeber (Zweckverband Gewerbepark Bietigheimer Weg) hat das Büro Ökologie • Planung • Forschung (ÖPF), Diplom-Geograph Matthias Güthler mit den oben beschriebenen Untersuchungen und der artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Ermittlung von geeigneten Bereichen für die Umsetzung von Maßnahmen für Offenlandbrüter beauftragt.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- amtliche Biotopkartierung
- eigene Erhebungen von April bis Juli 2012
- Ergebnisse des Artenschutzprojektes „Gefährdete Feldbrüter im Landkreis Ludwigsburg“ (Hrsg.: Landkreis Ludwigsburg)
- Entwurf Bebauungsplan „Gröninger Weg West“ (Rauschmaier Ingenieure GmbH, Stand 05.10.2011)

Die Grundlagenwerke Baden-Württembergs zu verschiedenen Artengruppen:

- Vögel (HÖLZINGER 1997, 1999; HÖLZINGER & BOSCHERT 2001; HÖLZINGER & MAHLER 2001, HÖLZINGER et al. 2007)

2 BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETS

2.1 Lage und Realnutzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gröninger Weg West“ liegt innerhalb des Gemeindegebietes Ingersheim, westlich an den Ortsteil Großingersheim anschließend. Nördlich grenzt die Landesstraße L 1125 an, östlich der „Gewerbepark Bietighheimer Weg“. Südlich und westlich des Geltungsbereichs befindet sich landwirtschaftliche Nutzfläche.

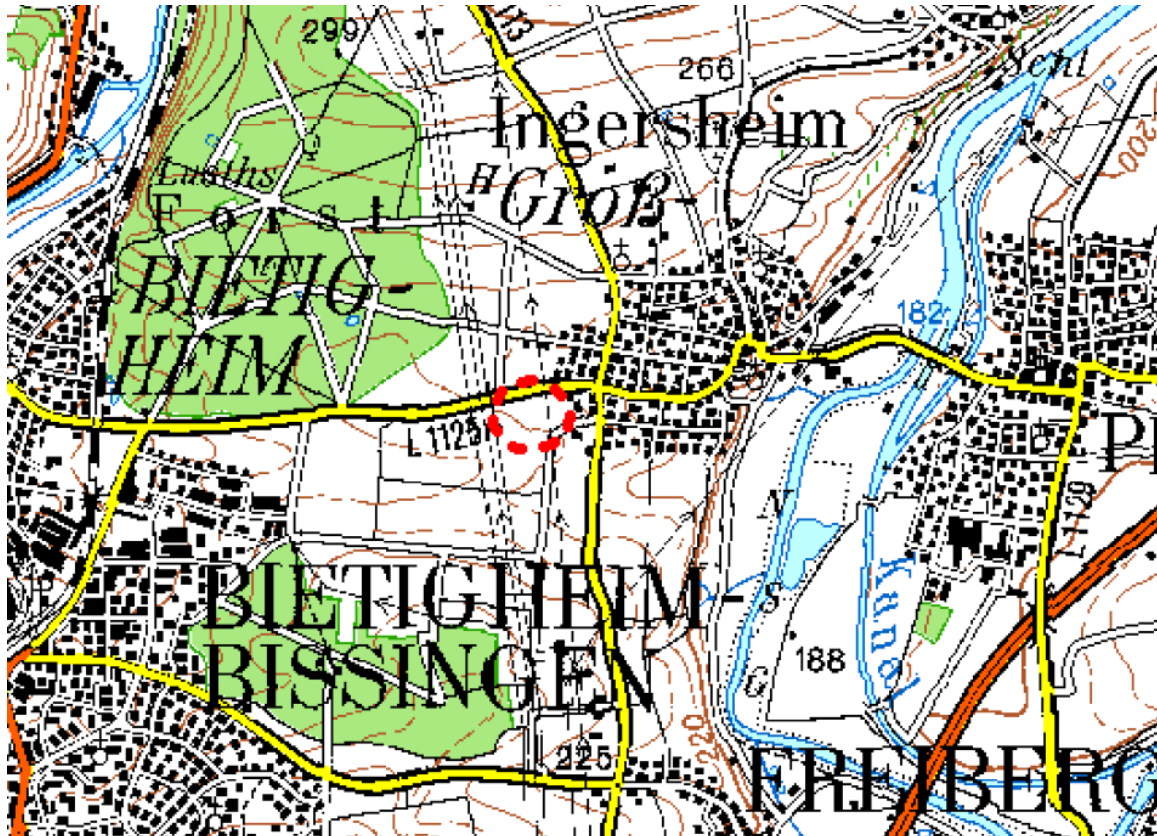


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans (roter Kreis), Grundlage: Landesvermessungsamt Baden-Württemberg, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2002: Topographische Karte 1:100.000 Baden-Württemberg, unmaßstäblich.

Der Geltungsbereich besteht überwiegend aus landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen (Acker). Am östlichen Rand des Geltungsbereiches befindet sich eine Baumreihe mit einigen untergepflanzten Sträuchern sowie im nordöstlichen Bereich eine Hecke.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 1,9 ha. Das Untersuchungsgebiet der Brutvogelkartierung ist ca. 15,8 ha groß. Der Untersuchungsraum für geeignete Maßnahmenflächen für Offenlandbrüter umfasst eine Fläche von ca. 102 ha (vgl. Abb. 2).

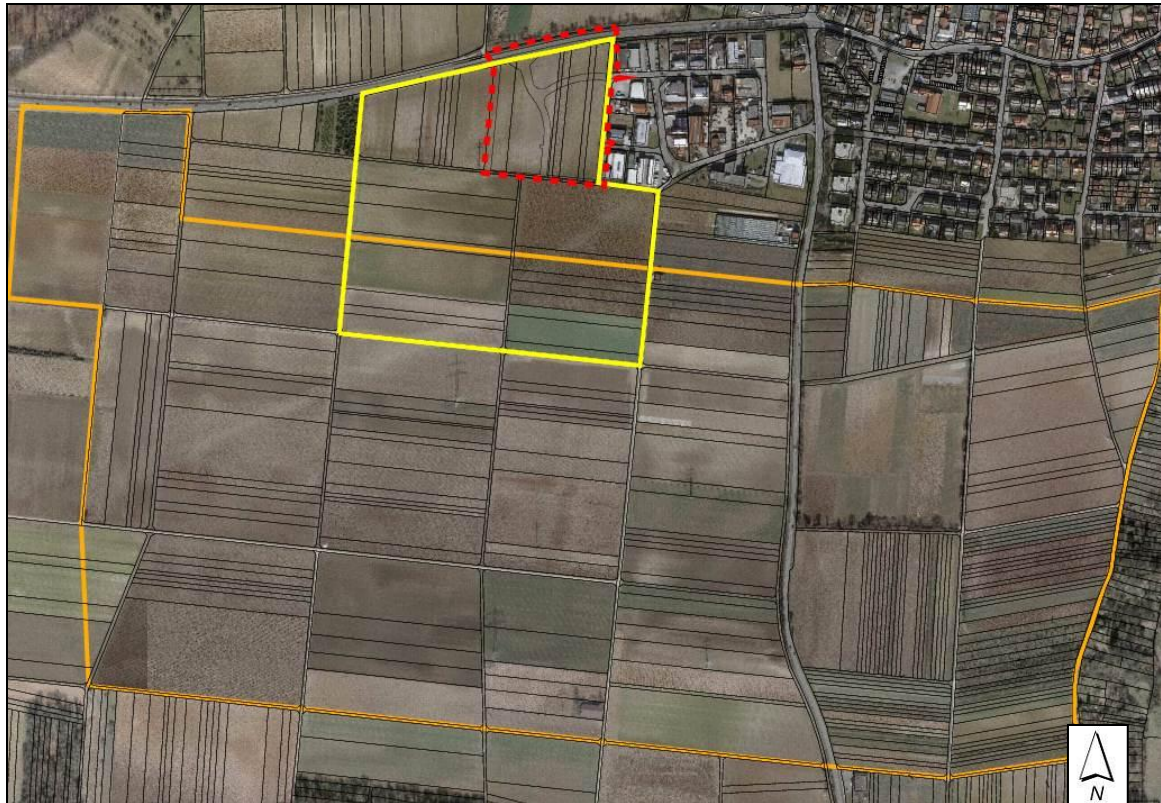


Abbildung 2: Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs Bebauungsplan Gröninger Weg West (gestrichelte rote Linie), des Untersuchungsgebiets der Brutvogeluntersuchung (gelb) und des Suchraumes für geeignete Maßnahmenflächen für Offenlandbrüter (orange). Grundlage: Luftbild, unmaßstäblich.

2.1.1 Schutzgebiete und -objekte

Es sind keine Schutzgebiete bzw. Schutzobjekte innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes vorhanden. Im Westen des geplanten Gewerbegebietes grenzt jedoch direkt das Landschaftsschutzgebiet „Enztal zwischen Bietigheim und Besigheim mit Rossert, Brachberg, Abendberg und Hirschberg sowie Galgenfeld, Forst und Brandholz mit Umgebung“ (Schutzgebiets-Nr.:1.18.062) an. Auf der nördlichen Seite der Landesstraße L 1125 liegen nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützte Biotop (Biotop-Nr.: 170211183317, Feldhecken und -gehölze N L 1125 W Großingersheim).

2.1.2 Ergebnisse des Artenschutzprojektes „Gefährdete Feldbrüter im Landkreis Ludwigsburg“

Im Rahmen eines Artenschutzprojektes (2000/ 2001) wurden die Ackerflächen im Landkreis Ludwigsburg in Gebiete mit hoher, mittlerer oder geringer Bedeutung für den Vogelschutz in Bezug auf Offenlandbrüter eingestuft. Für die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes und die Flächen innerhalb des Untersuchungsgebietes der Brutvogelkartierung, die im Rahmen der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführt wurden, lagen keine Untersuchungsergebnisse vor. Nur südlich des Suchraumes wurde ein Bereich mit geringer Bedeutung für Offenlandbrüter eingestuft.

3 METHODIK UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Es wurden Erfassungen der Tiergruppe Vögel sowie Kartierungen potentieller Habitatstrukturen der Tiergruppe durchgeführt. Zusätzlich wurden in einer Übersichtsbegehung geeignete Flächen für Offenlandbrüter-Maßnahmen sondiert.

Für die Erhebung der Vögel erfolgten fünf Begehungen im April bis Juli 2012, wobei sowohl Sichtbeobachtungen als auch akustische Nachweise aufgenommen wurden. Dabei wurden die arttypischen Gesänge und Rufe unterschieden und die zugehörigen Arten in einer Karte festgehalten. Hinzu kamen Sichtbeobachtungen, teils mit bloßem Auge, teils unter Zuhilfenahme eines Fernglases. Die Untersuchungen bezogen sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie ein erweitertes Untersuchungsgebiet, das die westlich und südlich anschließenden Bereiche mit einschließt (vgl. Karte 1).

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die erfolgten Erfassungstermine:

Tabelle 1: Erfassungstermine der Tiergruppe Vögel.

Untersuchung	Datum
Erfassung potenzieller Habitatstrukturen der Tiergruppe Vögel	09. Juli 2012
Übersichtsbegehung Flächen für Maßnahmen Offenlandbrüter	09.+10. Juli 2012
Erfassung der Tiergruppe Vögel	29. April 2012 20. Mai 2012 04. + 27. Juni 2012 16. Juli 2012

4 WIRKUNGEN DES VORHABENS

Nachfolgend werden die potenziellen Wirkfaktoren dargestellt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Baubedingte Wirkfaktoren: Baubedingte Wirkungen sind vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende Einflüsse, die während der Zeit der Baudurchführung zu erwarten sind.

Anlagebedingte Wirkfaktoren: Anlagebedingte Wirkfaktoren sind im Gegensatz zu baubedingten Faktoren in der Regel dauerhaft.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren: Betriebsbedingte Wirkfaktoren entstehen durch den Betrieb der Anlage.

Tabelle 2: Potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens.

Wirkfaktoren	Wirkungsweise	Betroffen Arten/ Gruppen
Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse		
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungsflächen	Temporärer Verlust von Habitaten	• Vögel
Störreize (Lärm, Erschütterung, künstliche Lichtquellen) durch Baubetrieb	Störung von Nahrungshabitaten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Flucht- und Meidereaktionen	• Vögel
Fällung von Bäumen/ Sträuchern im Zuge der Baufeldfreimachung	Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung streng geschützter Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien insbesondere durch unbeabsichtigte Zerstörung besetzter Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit	• Vögel
Potenzielle Gefährdung durch Austritt umweltgefährdender Stoffe in Folge von Leckagen oder Unfällen	Schädigung oder Zerstörung von Habitaten	• Vögel
Anlagebedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse		
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung und Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Nahrungshabitaten	• Vögel
Neupflanzung von Bäumen und Sträuchern (Eingrünung des Gewerbegebietes)	Entstehung neuer Habitate	• Vögel (freibrütende und höhlenbrütende Arten)
Entstehung neuer Vertikalstrukturen, die z.B. als Ansitz für Greifvögel dienen können durch Bau von Gebäuden und Anpflanzung von Gehölzen	Auslösung von Meide- und Fluchtreaktionen / Verlagerung des Revierzentrums	• Vögel (Feldlerche)
Betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse		
Akustische und visuelle Störreize durch Nutzung der Flächen als Gewerbegebiet	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen	• Vögel

5 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN

Bezüglich der Pflanzen- und Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

5.1 Bestand der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie und relevante Habitatstrukturen

Im Geltungsbereich wurden insgesamt 11 Vogelarten erfasst (vgl. Tabelle 3). Von den vorkommenden Arten konnten drei als Brutvogel eingestuft werden. Es handelt sich dabei um Amsel (*Turdus merula*), Haussperling (*Passer domesticus*) und Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), die gerne Siedlungsbereiche als Bruthabitat nutzen und auch die Halboffenlandstrukturen des Geltungsbereiches als Versteckmöglichkeit bzw. Nahrungshabitat benötigen. Nester der Arten Haussperling (Kolonie) und Hausrotschwanz (Einzelnest) wurden direkt an den Geltungsbereich angrenzenden Gebäuden des Gewerbeparks „Bietigheimer Weg“ gefunden. Die Amsel hatte ihr Nest in der Hecke im nordöstlichen Geltungsbereich und wurde im April beim Füttern beobachtet.

Die übrigen vorkommenden Arten im Geltungsbereich wurden als Nahrungsgäste eingestuft – der Kormoran als Durchzügler. Die Arten wurden überwiegend im Bereich der Baumreihe (Stammumfänge der Bäume von 60 cm – 130 cm) festgestellt, die sich entlang des aktuellen Siedlungsrandes befindet. In den Sträuchern, die im Bereich der Baumreihe untergepflanzt sind wurden drei Nester von freibrütenden Vogelarten gefunden – es handelt sich wahrscheinlich um Amselnester. Diese waren zum Kartierzeitpunkt nicht besetzt. Zwei der Nester sahen so aus, als wären sie lange nicht benutzt worden – es waren nur noch Reste der Nester vorhanden.

Im angrenzenden erweiterten Untersuchungsgebiet, das die landwirtschaftlichen Flächen westlich und südlich des Geltungsbereichs umschließt, konnten insgesamt 16 Vogelarten nachgewiesen werden. Hier wurden drei Brutpaare der Feldlerche nachgewiesen. Die übrigen Arten zeigten kein revieranzeigendes Verhalten oder ähnliches, weshalb sie als Nahrungsgäste eingestuft wurden. Graureiher, Grünfink, Höckerschwan und Kormoran sind im erweiterten Untersuchungsgebiet als Durchzügler zu werten.

Alle vorkommenden Arten sind nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (VRL) geschützt. Der Schwarzmilan (*Milvus migrans*) wird ergänzend in Anhang I der VRL geführt. Gemäß § 7 BNatSchG sind alle nach Artikel 1 der VRL geschützten Vögel besonders geschützt. Darüber hinaus zählen Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan und Turmfalke zu den streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG.

Hinsichtlich der Zugehörigkeit zur Roten Liste der Brutvögel Baden-Württembergs ergibt sich für das gesamte Untersuchungsgebiet (Geltungsbereich und erweitertes Untersuchungsgebiet) folgendes Bild:

- Vorwarnliste (V): 6 Arten (Goldammer, Haussperling, Mauersegler, Star, Turmfalke, Wacholderdrossel)
- Kategorie 3 (gefährdet): 2 Arten (Feldlerche, Rauchschwalbe)

Hinsichtlich der Zugehörigkeit zur Roten Liste der Brutvögel Deutschlands ergibt sich folgendes Bild:

- Vorwarnliste (V): 2 Arten (Haussperling, Rauchschwalbe)
- Kategorie 3 (gefährdet): 1 Art (Feldlerche)

Schutz- und Gefährdungsstatus der im gesamten Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten zeigt Tabelle 3. Die räumliche Verteilung der 2012 im Gebiet nachgewiesenen Vögel ist in Karte 1 dargestellt.

Tabelle 3: Übersicht über das Vorkommen von europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	VRL	BNat SchG	Status im Geltungsbereich BBP „Gröninger Weg West“	Status im erweiterten UG	Trend (LUBW)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	1	b	B	-	0
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	1	b	N	-	0
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	1	b	N	-	0
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	1	b	-	B	-2
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	*	1	b	-	N	-1
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	*	1	b	-	D	2
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	1	b	-	D	0
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	1	b	B	-	0
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	1	b	B	N	-1
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	*	1	b	-	D	1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	1	b	N	-	1
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*	1	b	D	D	2
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	*	1	b	-	N	-1
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	1	s	-	N	0
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	1	b	N	-	1
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	1	b	-	N	0
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V	1	b	-	N	-2
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	1	b	N	N	1
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	1, 1	s	-	N	1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	*	1	b	N	N	-1
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	*	1	s	-	N	-1
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	V	*	1	b	N	-	-1
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	1	b	-	N	0

RL BW Rote Liste der Vogelarten Baden-Württembergs (5. Fassung, Stand 31.12.2004, 172 Seiten; Karlsruhe 2007 [Naturschutz-Praxis, Artenschutz, 11])

* nicht gefährdet
1 vom Aussterben bedroht

3 gefährdet
V Vorwarnliste

RL D Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, vierte gesamtdeutsche Fassung vom September 2008 (Quelle: www.nabu.de, Zugriff Januar 2009)

* nicht gefährdet
1 vom Aussterben bedroht

3 gefährdet
V Vorwarnliste

VRL EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)

- 1 Art.1, Abs. 1 der VRL stellt alle wildlebenden Vogelarten, die im Gebiet der Mitgliedstaaten der EU heimisch sind (Ausnahme: Grönland) unter Schutz.
I Anhang I: in Schutzgebieten zu schützende Vogelarten (gem. Art 4 (1))

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

- b besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG
s streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

Status: B = Brutvogel, N = Nahrungsgast, D = Durchzügler

Bestandsentwicklung Trend (LUBW):

Maßgebend ist der 25-jährige Zeitraum 1980-2004. Die Bestandsentwicklung (Trend) ist wie folgt zusammengefasst:

- 0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
2 = Bestandszunahme größer als 50 %
-1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
-2 = Bestandsabnahme größer als 50 %
* = Neu-/Wiederansiedlung
† = Bestand erloschen / ausgestorben (1980 bis 2004)

5.2 Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

A. Artengruppe der höhlenbrütenden / gebäudebrütenden Vogelarten im Halboffenland / Wald bzw. Haus / Siedlungsbereich

Blaumeise, Haussperling, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mauersegler, Rauchschwalbe, Star

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland, Bestandsentwicklung, Status im Geltungsbereich und im erweiterten Untersuchungsgebiet: vgl. Tabelle 3.

2 Kurze Beschreibung der Betroffenheit der Artengruppe

Die oben aufgeführten vorkommenden höhlen- bzw. nischen- oder gebäudebrütenden Vogelarten nutzen Baumhöhlen (z.B. Kohlmeise und Star) oder Nistmöglichkeiten an Felsen bzw. Gebäuden (z.B. Haussperling, Mauersegler) als Brutplatz.

Im Geltungsbereich wurden Haussperling und Hausrotschwanz als Brutvögel nachgewiesen. Der Haussperling brütet in einer Kolonie auf der Nordseite des Firmengebäudes (im Nordosten an den Geltungsbereich angrenzend) unter einem Vordach. Der Hausrotschwanz hat sein Nest an der Westseite des im Südosten an den Geltungsbereich angrenzenden Firmengebäudes. Die Reviere der genannten Arten erstrecken sich auf den Geltungsbereich selbst und auf die benachbarten Äcker.

Laut Bebauungsplan ist vorgesehen, den überbaubaren Bereich im Gewerbegebiet „Gröninger Weg West“ so auszuweisen, dass die aktuell bestehenden Gebäude nach Westen erweitert werden können. Hierbei könnten die Sperlingskolonie und der Nistplatz des Hausrotschwanzes entfallen oder beeinträchtigt werden. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass jegliche Sanierung der betroffenen im Gewerbepark bestehenden Gebäude, die nicht im Zusammenhang mit einer Erweiterung des Gewerbeparks zusammenhängen, zu einer Erfüllung des Schädigungsverbotstatbestandes führen können.

Die anderen aufgelisteten höhlenbrütenden und gebäudebrütenden Vogelarten sind im Geltungsbereich und auf den angrenzenden Flächen Nahrungsgäste. Blaumeise, Kohlmeise und Star hielten sich vor allem innerhalb der vorhandenen Baumreihe im Osten des Geltungsbereichs auf, wobei vor allem der Star auch auf den Ackerflächen des erweiterten Untersuchungsgebietes auf Nahrungssuche war. Mauersegler und Rauchschwalbe nutzten ebenfalls die Ackerflächen außerhalb des Geltungsbereichs als Nahrungshabitat. Geeignete Baumhöhlen für die höhlenbrütenden Arten wurden innerhalb des Geltungsbereichs nicht gefunden.

3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung oder Beschädigung der höhlen-, nischen- oder gebäudebrütenden Vogelarten und ihrer Entwicklungsstadien bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rahmen der Baufeldfreimachung können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Bei einer möglichen Erweiterung bzw. Sanierung der Gebäude könnten die Sperlingskolonie und der Nistplatz des Hausrotschwanzes entfallen oder beeinträchtigt werden. Da der Verlust von möglichen Brutplätzen die hauptsächliche Gefährdungsursache des Haussperlings darstellt, müssen die Quartiermöglichkeiten erhalten oder ersetzt werden. Es kann ohne weitergehende Untersuchungen nicht vorausgesetzt werden, dass in der Umgebung genügend weitere als Brutplatz geeignete Strukturen vorhanden sind.

Zudem entfallen die an der östlichen Geltungsbereichsgrenze bestehenden Gehölze, die von den genannten Vogelarten derzeit gern als Nahrungshabitat (Kirsche etc.) genutzt werden. Große Ackerflächen, die ebenfalls als Nahrungshabitat genutzt werden, sind in der nahen Umgebung weiterhin vorhanden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Zur Vermeidung einer Zerstörung besetzter Nester und der damit verbundenen Tötung bzw. Verletzung von Individuen geschützter Vogelarten sind Anbauarbeiten an die bestehenden Firmengebäude bzw. Arbeiten an deren Fassade außerhalb der Brutzeit des Haussperlings und des Hausrotschwanzes, also zwischen 1. September und

A. Artengruppe der höhlenbrütenden / gebäudebrütenden Vogelarten im Halboffenland / Wald bzw. Haus / Siedlungsbereich

Blaumeise, Haussperling, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mauersegler, Rauchschwalbe, Star

28./29. Februar, durchzuführen.

- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gröninger Weg West“ sind die entfallenden Gehölze durch Baum-/ Strauchpflanzungen aus einheimischen Arten zu ersetzen. Hierbei sind vor allem auch Vogelnährgehölze wie Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Vogelkirsche (*Prunus avium*) etc. zu verwenden.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Müssen die Nester der Gebäudebrüter durch Anbaumaßnahmen entfallen, so sind diese durch geeignete Nisthilfen für Höhlenbrüter (mindestens 12 Brutplätze) und Nischenbrüter (mind. 1 Brutplatz) zu ersetzen. Diese müssen unweit der entfallenden dauerhaften Nester vor Beginn der Vogelbrutzeit an geeigneter Stelle angebracht werden. Vorgeschlagen wird der Einsatz von sogenannten „Sperlingskolonien“ mit Platz für 3 Brutpaare pro Nistkasten und ein Nistkasten für Nischenbrüter (vgl. Kap. 6.2).

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

3.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Bei den vorkommenden gebäudebrütenden und höhlenbrütenden Arten handelt es sich um Siedlungsbewohner, die an ein bestimmtes Maß an menschliche Aktivität (Verkehrslärm etc.) gewöhnt sind. So ist davon auszugehen, dass die Bautätigkeiten und auch der zukünftige Betrieb des Gewerbegebietes keine zusätzlichen Störungen ausüben, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der gebäudebrütenden Vögel im Siedlungsbereich führen.

Sanierungs-/ Anbauarbeiten an den bestehenden Gebäuden sollten außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden. Andernfalls muss das Ende jeder Einzelbrut abgewartet werden und anschließend das Beginnen einer Folgebrut verhindert werden (z.B. durch Abhängen der potenziell geeigneten Brutplätze). Dies muss unter naturschutzfachlicher Anleitung erfolgen.

Zur Sicherung des Nahrungsangebotes sollten die Gehölze weitgehend erhalten werden. Ist dies nicht möglich ist entsprechender Ersatz im räumlichen Zusammenhang anzupflanzen um das Nahrungsangebot in der nach Süden hin sehr ausgeräumten Ackerflur dauerhaft zu erhalten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gröninger Weg West“ sind die Gehölze zu erhalten oder entfallende Gehölze durch Baum-/ Strauchpflanzungen aus einheimischen Arten zu ersetzen. Hierbei sind vor allem auch Vogelnährgehölze wie Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Vogelkirsche (*Prunus avium*) etc. zu verwenden.
- Zur Vermeidung von Störungen sind Sanierungs-/ Anbauarbeiten an den bestehenden Gebäuden außerhalb der Brutzeit des Haussperlings und des Hausrotschwanzes, also zwischen 1. September und 28./29. Februar, durchzuführen.
- Sollten Baumaßnahmen an den Gebäuden innerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden müssen, muss das Ende jeder Einzelbrut abgewartet werden und anschließend das Beginnen einer Folgebrut verhindert werden (z.B. durch Abhängen der potenziell geeigneten Brutplätze). Dies muss unter naturschutzfachlicher Anleitung erfolgen.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

3.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auf Grund des Vorhabens, das nicht in Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht (siehe 3.1), ist nicht zu erwarten.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

**B. Artengruppe der Greifvögel
im Halboffenland / Wald bzw. Siedlungsbereich**

Mäusebussard, Schwarzmilan, Turmfalke

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland, Bestandsentwicklung, Status im Geltungsbereich und im erweiterten Untersuchungsgebiet: vgl. Tabelle 3.

2 Kurze Beschreibung der Betroffenheit der Artengruppe

Die oben aufgeführten vorkommenden Greifvögel nutzen das Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat. Da sowohl Mäusebussard und Schwarzmilan ihre Horste bevorzugt auf hohen Bäumen im Wald oder am Waldrand nutzen ist eine Brut im Untersuchungsgebiet auszuschließen. Der Turmfalke brütet an Gebäuden, Felsnischen und nutzt auch gerne alte Krähennester als Brutplatz. Im Geltungsbereich wurde kein Nest des Turmfalken nachgewiesen.

3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Brutplätze der Arten sind durch das Bauvorhaben nicht betroffen.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

3.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Verluste an Nahrungsrevieren auf Grund des geplanten Vorhabens, die zu einer erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten führen würden, sind nicht ersichtlich. In der Umgebung sind weitreichende Ackerflächen sowie nördlich der L 1125 auch Halboffenlandbereiche vorhanden, die sich zur Jagd anbieten.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

3.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auf Grund des Bauvorhabens ist nicht zu erwarten.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

C. Artengruppe der freibrütenden Vogelarten**im Halboffenland / Wald bzw. Halboffenland / Gewässer**

Amsel, Buchfink, Goldammer, Graureiher, Grünfink, Kormoran, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Wacholderdrossel

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland, Bestandsentwicklung, Status im Geltungsbereich und im erweiterten Untersuchungsgebiet: vgl. Tabelle 3.

2 Kurze Beschreibung der Betroffenheit der Artengruppe

Für die meisten der oben aufgeführten vorkommenden freibrütenden Vogelarten, die überwiegend auf Strukturen des Halboffenlandes und Waldes angewiesen sind, kommen die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gehölzstrukturen als potenzielle Bruthabitate in Frage. Kormoran, Graureiher und Grünfink wurden als Durchzügler eingeordnet, die das Untersuchungsgebiet nicht zur Brut nutzen.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Gröninger Weg West“ sind lediglich an der östlichen Grenze Gehölze vorhanden. In diesen Gehölzen wurden zu den Kartierzeitpunkten vier Nester (davon 2 intakt) von Freibrütern (wahrscheinlich Amsel) festgestellt. Außer der Amsel wurden keine weiteren Brutvögel der freibrütenden Arten im Geltungsbereich oder im erweiterten Untersuchungsgebiet als Brutvögel eingestuft.

Laut den Festsetzungen im Bebauungsplan (Entwurf Stand 05.10.2011) sollen sämtliche Gehölze im Osten des Geltungsbereichs entfallen. Neue Gehölze sollen laut Bebauungsplan im Randbereich des Geltungsbereiches (Westen, Süden und Norden) gepflanzt werden.

3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Bei der Rodung der bestehenden Gehölze im Osten des Geltungsbereiches ist die Verletzung, Tötung oder Beschädigung der freibrütenden Vogelarten und ihrer Entwicklungsstadien bzw. die Zerstörung deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen.

Die Rodung der Gehölze bedeutet auch, dass potenziell geeignete Brutplätze (z.B. für die Amsel) sowie ein Teil des Nahrungshabitats vieler vorkommenden freibrütenden Vogelarten entfallen. Deshalb ist es zu begrüßen, wenn zumindest die straßenbegleitende Baumreihe am Gröninger Weg erhalten werden kann. Eine Brut von Kormoran oder Graureiher ist im Geltungsbereich auszuschließen, da sich diese Vögel nur auf dem Durchzug befanden.

Da der Bebauungsplan eine umfassende Eingrünung durch Gehölze im Norden, Westen und Süden des geplanten Gewerbegebietes „Gröninger Weg West“ vorsieht und auch in der nahen Umgebung Gehölzbestände (Gehölze nördlich der L 1125, Waldrand Bietigheimer Forst mit vorgelagertem Streuobstbestand) vorhanden sind, wird jedoch auch bei Rodung der Gehölze nicht von der Erfüllung eines Schädigungsverbotstatbestandes in Bezug auf die freibrütenden Vogelarten ausgegangen, wenn Vogelnährgehölze bei den Neupflanzungen zum Einsatz kommen.

Die Ackerflächen südlich des Geltungsbereichs, die von vielen Vogelarten als Nahrungshabitat bzw. Rastflächen genutzt werden stehen den betreffenden Vogelarten weiterhin zur Verfügung.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Gehölzrodungen dürfen nicht während der Vogelbrutzeit stattfinden. Diese Arbeiten müssen außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen 1. Oktober und 28. bzw. 29. Februar durchgeführt werden. Falls eine Rodung während der Vogelbrutzeit nicht zu vermeiden ist, ist diese nur zulässig, falls eine aktuelle Brut durch freibrütende Vogelarten ausgeschlossen werden kann. Dies ist durch eine ornithologisch fachkundige Person unmittelbar vor der geplanten Rodung zu kontrollieren. Wird ein Brutvorkommen festgestellt, so muss das Ende der Brut abgewartet werden, bevor die Gehölzrodung durchgeführt werden kann.
- Bei der Eingrünung des geplanten Gewerbegebietes „Gröninger Weg West“ sind heimische Gehölze zu verwenden. Hierbei sind Vogelnährgehölze wie Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Vogelkirsche (*Prunus avium*) etc. in die Pflanzung zu integrieren.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

C. Artengruppe der freibrütenden Vogelarten**im Halboffenland / Wald bzw. Halboffenland / Gewässer**

Amsel, Buchfink, Goldammer, Graureiher, Grünfink, Kormoran, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Wacholderdrossel

3.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Bei den oben genannten Arten handelt es sich um unempfindliche häufig vorkommende Arten, die zum Großteil auch Siedlungsbewohner sind. Sie sind an ein bestimmtes Maß an menschliche Aktivität (Verkehrslärm etc.) gewöhnt und haben sich bisher auch im Randbereich des Gewerbegebietes aufgehhalten. So ist davon auszugehen, dass die Bautätigkeiten und auch der zukünftige Betrieb des geplanten Gewerbegebietes im Vergleich zur bisherigen Nutzung keine erheblichen Störungen ausüben, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Amsel oder der anderen genannten Arten führen.

Da die Gehölze wichtige Strukturen in der nach Süden hin gehölzarmen Feldflur darstellen, ist es aus naturschutzfachlicher Sicht anzuraten, die Baumreihe entlang des Gröninger Weges zu erhalten.

Sollte dies nicht möglich sein so müssen die Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Gehölzrodungen dürfen nicht während der Vogelbrutzeit stattfinden. Diese Arbeiten müssen außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen 1. Oktober und 28. bzw. 29. Februar durchgeführt werden. Falls eine Rodung während der Vogelbrutzeit nicht zu vermeiden ist, ist diese nur möglich, falls eine aktuelle Brut durch freibrütende Vogelarten ausgeschlossen werden kann. Dies ist durch eine ornithologisch fachkundige Person unmittelbar vor der geplanten Rodung zu kontrollieren. Wird ein Brutvorkommen festgestellt, so muss das Ende der Brut abgewartet werden, bevor die Gehölzrodung durchgeführt werden kann.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

3.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auf Grund des Vorhabens, das nicht in Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht (siehe 3.1), ist nicht zu erwarten.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

D. Artengruppe der bodenbrütenden Vogelarten im Offenland im Gewässerbereich

Feldlerche, Wiesenschafstelze
Höckerschwan

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland, Bestandsentwicklung, Status im Geltungsbereich und im erweiterten Untersuchungsgebiet: vgl. Tabelle 3.

2 Kurze Beschreibung der Betroffenheit der Artengruppe

Die Feldlerche ist ein typischer Bodenbrüter des Offenlandes, der einen gewissen Mindestabstand zu vertikalen Strukturen wie z.B. Waldrändern/ Siedlungsrändern einhält. Dieses Verhalten wurde auch anhand der fünf durchgeführten Kartiergänge bestätigt. Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sind derzeit keine Brutreviere vom Bauvorhaben direkt betroffen, da die Feldlerche einen Abstand zum aktuellen Gewerbegebiet und der Baumreihe einzuhalten scheint. Die Feldlerche konnte außerhalb des Geltungsbereichs in den südlich angrenzenden Ackerflächen mit drei Revieren als Brutvogel festgestellt werden.

Die Wiesenschafstelze wurde ebenfalls außerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen, sie nutzt diese Bereiche als Nahrungshabitat. Potenziell kommen die Rübenäcker im Untersuchungsgebiet auch als Brutplatz in Frage, jedoch konnte anhand ihres Verhaltens keine Brutaktivität der Schafstelze festgestellt werden.

Der Höckerschwan wurde als Durchzügler eingestuft, da im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Brutplätze vorhanden sind.

Die Flächen, die von den drei genannten Arten genutzt wurden befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs.

3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung oder Beschädigung der bodenbrütenden Vogelarten und ihrer Entwicklungsformen im Rahmen der Baufeldfreimachung sind zwar nicht zwingend zu erwarten, da diese Bereiche derzeit von den Feldlerchen und der Schafstelze gemieden werden, wie die Ergebnisse der durchgeführten Kartierungen ergeben haben.

In der Regel werden Gewerbegebiete nicht innerhalb einer zusammenhängenden Bauphase bebaut, sondern je nach Bauherren in unterschiedlichen Bauzeiten. Hier besteht dann die Gefahr, dass die Feldlerche auch innerhalb des Geltungsbereichs brütet, falls hier für sie interessante Strukturen (Brache) entstehen. Deshalb kann eine Brut innerhalb des Geltungsbereichs in der nächsten Brutperiode nicht vollständig ausgeschlossen werden. Um Planungsunsicherheiten ausschließen zu können, sind die Bauarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen. Andernfalls wird eine nochmalige Überprüfung auf eine aktuelle Brut notwendig.

Dadurch, dass durch die Umsetzung des Gewerbegebietes und die randlichen Anpflanzungen neue Vertikalstrukturen in der Landschaft entstehen, ist davon auszugehen, dass die drei Brutreviere der Feldlerche nach Süden verschoben werden und im schlimmsten Fall (worst-case-Annahme) ein Brutrevier langfristig aufgegeben wird.

Die benachbarten Äcker stehen auch weiterhin für den durchziehenden Höckerschwan als Rast- und Nahrungshabitat zur Verfügung. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei einer Verkleinerung des Rast- und Nahrungshabitats um ca. 3 ha kein Schädigungsverbotstatbestand berührt wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Die Bauarbeiten im Geltungsbereich sind außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen 1. Oktober und 28. bzw. 29. Februar durchzuführen. Eine Bauphase außerhalb der Vogelbrutzeit ist nur zulässig, falls eine dann aktuelle Brut durch bodenbrütende Vogelarten ausgeschlossen werden kann. Dies ist durch eine ornithologisch fachkundige Person unmittelbar vor Baubeginn zu überprüfen. Eine eventuell bereits begonnene Brut muss abgewartet werden, bevor Baumaßnahmen durchgeführt werden können.

**D. Artengruppe der bodenbrütenden Vogelarten
im Offenland
im Gewässerbereich**

Feldlerche, Wiesenschafstelze

Höckerschwan

- Für die Zwischenzeit von der Ausweisung zum Gewerbegebiet bis zur Bebauung der Grundstücke gilt Folgendes:
 - Fallen die Baugrundstücke bis zum Beginn des Baugeschehens brach, so dürfen die Bauarbeiten nicht während der Vogelbrutzeit (s.o.) durchgeführt werden. Findet weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung statt, so ist das Ende der Kulturdauer (Ernte nach ordnungsgemäßer Landwirtschaft) abzuwarten. Es sei denn, eine ornithologisch fachkundige Person kann unmittelbar vor Baubeginn eine Brut durch Offenlandbrüter ausschließen.
 - Eine weitere Möglichkeit stellt die Baufeldfreimachung (Abräumen des Oberbodens) außerhalb der Vogelbrutzeit (s.o.) mit anschließender Offenhaltung der Flächen dar. Die vegetationslosen oder mit sehr niedriger Vegetation bewachsenen Flächen sind kein attraktives Brutrevier für die Feldlerche.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Es muss von der Aufgabe eines Feldlerchenbrutrevieres ausgegangen werden (worst-case-Annahme). Deshalb ist im räumlich-funktionalem Zusammenhang zum Eingriffsort eine Buntbrache von 1.500 m² Größe anzulegen (Art und Umfang vgl. Kap. 6.2).

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

**5.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5
BNatSchG**

Baubedingt kann es temporär zu Lärm oder Erschütterungen bzw. visuellen Reizen innerhalb des Geltungsbereiches und in dessen Umgebung kommen. Die Untersuchungsergebnisse der Vogelkartierung lassen vermuten, dass Feldlerche und Schafstelze den Geltungsbereich als Brutrevier meiden und somit keine erheblichen Störungen auftreten. Weiterhin ist davon auszugehen, dass die Baumaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung der Feldlerchen-Brutreviere südlich des Geltungsbereiches bewirken.

Sollte sich die Umsetzung des Gewerbegebietes auf längere Zeit hinziehen oder in der nächsten Brutperiode stattfinden, so gelten die konfliktvermeidenden Maßnahmen aus dem Formblatt „bodenbrütende Vogelarten, 3.1“.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

3.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auf Grund des Vorhabens, das nicht in Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht (siehe 3.1), ist nicht zu erwarten.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

6 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende konfliktvermeidenden Maßnahmen zur Vermeidung der Erfüllung von Verbotstatbeständen müssen durchgeführt werden.

- Gehölzrodungen dürfen nicht während der Vogelbrutzeit stattfinden. Diese Arbeiten müssen außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen 1. Oktober und 28. bzw. 29. Februar durchgeführt werden.
- Falls eine Rodung während der Vogelbrutzeit nicht zu vermeiden ist, ist diese nur zulässig, falls eine aktuelle Brut durch freibrütende Vogelarten ausgeschlossen werden kann. Dies ist durch eine ornithologisch fachkundige Person unmittelbar vor der geplanten Rodung zu kontrollieren. Wird ein Brutvorkommen festgestellt, so muss das Ende der Brut abgewartet werden, bevor die Gehölzrodung durchgeführt werden kann.
- Anbauarbeiten an den betroffenen (d.h. mit Nestern von Haussperling und Hausrotschwanz belegten) Firmengebäuden bzw. Arbeiten an deren Fassade sind außerhalb der Brutzeit des Haussperlings und des Hausrotschwanzes – also zwischen 1. September und 28./29. Februar – durchzuführen. Die Einhaltung dieses Zeitfensters gilt generell auch bei Sanierungs- bzw. Anbauarbeiten, die innerhalb des bereits ausgewiesenen Gewerbeparks „Bietigheimer Weg“ an den betroffenen Gebäuden anfallen.
- Sollten Baumaßnahmen an den Gebäuden innerhalb der Vogelbrutzeit nicht zu vermeiden sein, muss das Ende jeder Einzelbrut abgewartet werden und anschließend das Beginnen einer Folgebrut unter naturschutzfachlicher Anleitung verhindert werden (z.B. durch Abhängen der potenziell geeigneten Brutplätze).
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gröninger Weg West“ sind die Gehölze zu erhalten oder entfallende Gehölze durch Baum-/ Strauchpflanzungen aus einheimischen Arten zu ersetzen. Hierbei sind vor allem auch Vogelnährgehölze wie Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Vogelkirsche (*Prunus avium*) etc. zu verwenden.
- Die Bauarbeiten im Geltungsbereich sind außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen 1. Oktober und 28. bzw. 29. Februar durchzuführen. Eine Bauphase außerhalb der Vogelbrutzeit ist nur zulässig, falls eine aktuelle Brut durch bodenbrütende Vogelarten ausgeschlossen werden kann. Dies ist durch eine ornithologisch fachkundige Person unmittelbar vor Baubeginn zu überprüfen. Eine eventuell bereits begonnene Brut muss abgewartet werden, bevor Baumaßnahmen durchgeführt werden können.
- Für die Zwischenzeit von der Ausweisung zum Gewerbegebiet bis zur Bebauung der Grundstücke gilt Folgendes:
 - Fallen die Baugrundstücke bis zum Beginn des Baugeschehens brach, so dürfen die Bauarbeiten nicht während der Vogelbrutzeit (s.o.) durchgeführt werden. Findet weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung statt, so ist das Ende der Kulturdauer (Ernte nach ordnungsgemäßer Landwirtschaft) abzuwarten. Es sei denn, eine ornithologisch fachkundige Person kann unmittelbar vor Baubeginn eine Brut durch Offenlandbrüter ausschließen.
 - Eine weitere Möglichkeit stellt die Baufeldfreimachung (Abräumen des Oberbodens) außerhalb der Vogelbrutzeit (s.o.) mit anschließender Offenhaltung der Flächen dar. Die vegetationslosen oder mit sehr niedriger Vegetation bewachsenen Flächen sind kein attraktives Brutrevier für die Feldlerche.

Empfehlung: Durch eine Festsetzung im Bebauungsplan sollten konstruktive Abwehrmaßnahmen an den Gebäuden gegen Gebäudebrüter (z.B. Taubenspikes, etc.) ausgeschlossen werden.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)

- Müssen die Nester der Gebäudebrüter durch Anbaumaßnahmen entfallen, so sind diese durch geeignete Nisthilfen für Höhlenbrüter (mindestens 12 Brutplätze) und Nischenbrüter (mind. ein Brutplatz) zu ersetzen. Vorgeschlagen wird der Einsatz von sogenannten „Sperlingskolonien“ mit Platz für 3 Brutpaaren pro Nistkasten und ein Nistkasten für Nischenbrüter. Die Nisthilfen müssen im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriffsgebiet befestigt werden und schon vor Beginn der Vogelbrutzeit spätestens im Jahr des Baubeginns zur Verfügung stehen. Diese Maßnahme ist ebenfalls durchzuführen, wenn die Nester im Rahmen von regulären Sanierungs- bzw. Anbauarbeiten entfernt werden, die innerhalb des bereits ausgewiesenen Gewerbeparks „Bietigheimer Weg“ stattfinden.

- Es muss von der Aufgabe eines Feldlerchenbrutrevieres ausgegangen werden (worst-case-Annahme), da Feldlerchen in der Regel ca. 100 m Abstand zu Vertikalstrukturen einhalten. Durch die neue Bebauung entstehen neue Vertikalstrukturen in der Landschaft, wodurch ein Verdrängungseffekt zu erwarten ist. Für ein Brutrevier ist deshalb im räumlich-funktionalen Zusammenhang Ersatz zu schaffen.

Dies soll durch die Anlage einer Buntbrache erfolgen. Hierdurch soll der Lebensraum für Offenlandbrüter hinsichtlich des Nahrungsangebotes (erhöhter Anteil an Ackerwildkräutern und damit verbunden höhere Insektdichte) optimiert werden und das Angebot potenziell geeigneter Brutstätten erhöht werden.

Für den potenziellen Verlust eines Brutrevieres muss nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Ludwigsburg eine Buntbrache von 1.500 m² in Form von mind. 6 m breiten Streifen aus einer geeigneten arten- und blütenreichen Saatgutmischung angelegt werden.

Der Standort der Buntbrache(n) ist so zu wählen, dass ein mind. 5 m breiter Kulturstreifen zwischen dem nächsten Weg bzw. Graben und der Buntbrache liegt. So wird der Raubdruck reduziert, was die Chance auf Bruterfolg erhöht. Eine günstige Lage eines Buntbrachestreifens ist zwischen zwei Ackerschlägen, die nicht durch Graben oder Weg getrennt werden. Die Fläche muss außerdem außerhalb des Wirkungsbereichs von Vertikalstrukturen liegen und einen Abstand von mind. 100 m zu bestehenden und geplanten stark befahrenen Straßen aufweisen (vgl. Kap. 6 und Karte 2).

Die Maßnahme ist im zeitlichen Vorgriff des Eingriffs (ohne „Time-Lag-Effekt“) umzusetzen und dauerhaft zu sichern (z.B. im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags).

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die CEF-Maßnahme auch als Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung nach Baugesetzbuch (Eingriffs-/Ausgleichsbilanz) für das Schutzgut Arten und Biotope angerechnet werden kann („Huckepackverfahren“).

Um die Funktionalität der geplanten CEF-Maßnahme zu überprüfen ist die Durchführung eines Monitorings anzuraten.

7 AUSWAHL GEEIGNETER MAßNAHMENFLÄCHEN FÜR OFFENLANDBRÜTER

Ergänzend zu der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung wurde der landwirtschaftlich genutzte an den Geltungsbereich angrenzende Raum auf naturschutzfachlich geeignete Bereiche für die Umsetzung von Maßnahmen für Offenlandbrüter hin überprüft (Lage und Ausdehnung vgl. Abb. 2). Vor Ort wurden Realnutzung und Vertikalstrukturen aufgenommen. Danach wurden die aufgenommenen Daten anhand einer GIS-Anwendung ausgewertet.

Fachliche Kriterien in Bezug auf die Flächenermittlung:

- Die Maßnahmenflächen für die Feldlerche müssen im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriffsort liegen. Dies ist durch die Auswahl des Suchraums (vgl. Karte 2) gegeben. Es handelt sich um die zusammenhängende landwirtschaftliche Nutzfläche zwischen Ingersheim und Bietigheim-Bissingen.
- Es sind nur Intensiväcker, die aktuell keine Strukturvielfalt aufweisen und von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen umgeben sind, als Maßnahmenfläche geeignet (gegebenes Aufwertungspotenzial).
- Zur Vermeidung weiterer Eingriffe oder ggf. Verlust von Lebensraum anderer spezifisch angepasster Arten, sind als Maßnahmenflächen lediglich aktuell als Acker genutzte Flächen (kein Grünland, Streuobst, Wald etc.) geeignet.
- Die Maßnahmenflächen sind so zu wählen, dass sie einen Mindestabstand von 100 m zu den vorhandenen Vertikalstrukturen und stark befahrenen Straßen aufweisen, der von der Feldlerche mit ihrem Revier in der Regel gewahrt wird. Hierzu gehören im Suchraum das vorhandene und das geplante Gewerbegebiet, das Wohngebiet, die vorhandene sowie die geplante stark befahrene Straße (L1125 und Ortsumgehung), Masten, Hecken und Feldgehölze sowie die Obst- und Weihnachtsbaumkulturen östlich der L1113.

Auswahl und Lage der Maßnahmenflächen

Geeignete Maßnahmenflächen für Offenlandbrüter (insgesamt ca. 43 ha) liegen südwestlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Gröninger Weg West“ (vgl. Karte 2). Es handelt sich um zumeist große Ackerschläge, die im Jahr der Kartierung zumeist als Getreideäcker genutzt wurden. Auch waren einige kleinere Mais- und Rübenfelder vorhanden. Die Flurstücke werden homogen bewirtschaftet und erfüllen alle fachlichen Eignungskriterien.

Vorgeschlagen wird die Anlage von Buntbrachen innerhalb der markierten Flächen. Durch Extensivierung der Ackernutzung und Anlage von Buntbrachen kann der Lebensraum für Offenlandbrüter, insbesondere für die Feldlerche, hinsichtlich des Nahrungsangebotes (erhöhter Anteil an Ackerwildkräutern und damit einhergehend Insekten) und der Qualität der Brutstätte (lichtdurchflutete Äcker mit höheren Bodentemperaturen begünstigen die Brut) optimiert werden. Auf Buntbracheflächen bieten alte Kulturpflanzen und seltene Wildkräuter während des gesamten Jahres zudem Vorteile für zahlreiche andere Arten. So entstehen ideale Lebensbedingungen für Insekten, aber auch für Offenlandbrüter. Zahlreiche bis in den Spätherbst blühende Stauden und Wildkräuter sind für Hummeln, Wildbienen, aber auch Honigbienen äußerst attraktiv. Die Flächen sind durch die Einsaat vor Bodenerosion geschützt und können später wieder problemlos in Kultur genommen werden, wenn z.B. die Lage der Buntbracheflächen rotieren soll.

Bei der Anlage von Buntbrachen müssen noch gezielte Angaben zur Umsetzung (Saatgutmischung, Abstände zu Wegen etc.) und Pflege gemacht werden. Grundsätzlich

ist nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Ludwigsburg eine Fläche von mind. 15 a für ein Feldlerchenbrutpaar anzusetzen.

8 GUTACHTERLICHES FAZIT

Artenschutzrechtliche Prüfung Tiergruppe Vögel:

Die Realisierung des Bebauungsplans zum Gewerbegebiet „Gröninger Weg West“ in der Gemeinde Ingersheim ist mit Eingriffen in Ackerflächen und Gehölzbestände verbunden, die potenziell für Vertreter der artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppe Vögel von Bedeutung sein können. Es erfolgte daher eine gezielte avifaunistische Untersuchung im Rahmen von fünf Begehungen im April bis Juli 2012 mit anschließender artenschutzrechtlicher Prüfung. Auch erfolgte eine Habitatstrukturerfassung, wobei insbesondere auch die im Geltungsbereich vorhandenen Gehölze untersucht wurden (vgl. Karte 1). Zudem wurden in einem festgelegten Suchraum im räumlichen Zusammenhang zum Geltungsbereich naturschutzfachlich geeignete Bereiche für die Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen für die Feldlerche ermittelt (vgl. Karte 2).

Bei den Untersuchungen stellte sich heraus, dass im Geltungsbereich keine Baumhöhlen vorhanden sind, die von höhlenbewohnenden Vogelarten genutzt werden könnten. An den direkt an den Geltungsbereich anschließenden Gebäuden im Gewerbegebiet „Bietigheimer Weg“ wurde jedoch eine Kolonie des Haussperlings und ein Nest des Hausrotschwanzes festgestellt, deren Reviere sich auch über den Geltungsbereich erstrecken. In den Gehölzen wurde ein aktuell von der Amsel bebrütetes Nest gefunden sowie drei weitere Nester von Freibrütern, die wahrscheinlich auch der Amsel zuzuordnen sind. Die Feldlerche war innerhalb des Geltungsbereichs nicht als Brutvogel anzutreffen, jedoch in der südlich angrenzenden Ackerlandschaft. Zahlreiche weitere Vogelarten nutzen die im Geltungsbereich bestehenden Gehölze als Nahrungsquelle, weshalb diese so weit wie möglich erhalten werden sollten oder wenn dies nicht möglich ist ersetzt werden müssen. Bei der geplanten Eingrünung des Gewerbegebietes müssen Vogelnährgehölze zum Einsatz kommen.

Um zu vermeiden, dass Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG in Bezug auf die Tiergruppe der Vögel erfüllt werden, sind einige Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich, die in Kapitel 6 dargestellt sind. Als artenschutzrechtlich unproblematisch werden die Baumaßnahmen im Zuge der Umsetzung des Gewerbegebietes eingeschätzt, wenn die Bauarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden, nämlich im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. bzw. 29. Februar. Die nötigen Gehölzrodungen müssen ebenfalls außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden. Kann die Bauphase nicht außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden, ist durch eine fachkundige Person nochmals abzu prüfen ob die Ackerflächen innerhalb des Geltungsbereichs nicht von Feldlerche und Schafstelze als Brutplatz genutzt werden, gleiches gilt für die Gehölzbestände in Bezug auf mögliche Bruten von freibrütenden Vogelarten (z.B. Amsel). Durch Abräumen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes außerhalb der Vogelbrutzeit und anschließender Kurzhaltung der Vegetation auf der Fläche kann der Geltungsbereich als Brutrevier für die Feldlerche unattraktiv gestaltet werden. Andernfalls kommt es in Frage die ausgewiesenen Gewerbebauplätze weiterhin ackerbaulich zu nutzen.

Die gebäudebrütenden Vogelarten sind dann betroffen, wenn an den bestehenden Gebäuden Baumaßnahmen stattfinden sollen. Auch hier gilt, dass eine Bauzeit im Zeitraum 1. September bis Ende Februar und somit außerhalb der Brutzeit von Haussperling und Hausrotschwanz die konfliktminimierte Variante darstellt. Sollte dies nicht möglich sein, so ist der Bau an den Gebäuden nur zulässig, wenn eine fachkundige Person eine aktuelle Brut der Vogelarten ausschließen kann. Andernfalls muss eine aktuelle Brut abgewartet werden und Folgebruten durch geeignete Maßnahmen verhindert werden.

Da durch die neue Bebauung neue Vertikalstrukturen in der Landschaft entstehen, ist der potenzielle Verlust eines Feldlerchenbrutpaares nicht auszuschließen (Verdrängungseffekt). Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ist als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme eine Buntbrache von mindestens 1.500 m² im räumlich-funktionalen Zusammenhang zur Eingriffsfläche anzulegen. Falls der Anbau an bestehende Gebäude im „Gewerbepark Bietigheimer Weg“ zum Verlust der Sperlingskolonie und des Nests des Hausrotschwanzes führen, sind diese durch entsprechend geeignete Nistkästen vor Beginn der Baumaßnahme und vor Beginn der Vogelbrutzeit zu ersetzen, was ebenfalls eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme darstellt (vgl. Kapitel 6.2).

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die notwendigen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen in Bezug auf die gebäudebrütenden Arten generell auch dann umgesetzt werden müssen, falls Sanierungs- oder Anbauarbeiten an den betroffenen Gebäuden innerhalb des bereits ausgewiesenen Gewerbeparks „Bietigheimer Weg“ durchgeführt werden.

Werden alle genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen berücksichtigt, ist das geplante Vorhaben „Gröninger Weg West“ nach den Erkenntnissen der durchgeführten Untersuchungen nicht geeignet, Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG zu verletzen und damit in artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Auswahl geeigneter Maßnahmenflächen für Offenlandbrüter:

Im Rahmen eines Artenschutzprojektes (Landratsamt Ludwigsburg 2000/ 2001) wurden die Ackerflächen im Landkreis Ludwigsburg in Gebiete mit hoher, mittlerer oder geringer Bedeutung für den Vogelschutz in Bezug auf Offenlandbrüter eingestuft. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes wurden nicht untersucht. Nur südlich des Suchraumes für geeignete Maßnahmenflächen für Offenlandbrüter wurde durch das Projekt ein Bereich mit geringer Bedeutung für die Feldlerche eingestuft.

Bei der Berücksichtigung der aktuellen Vertikalstrukturen sowie der geplanten Umgehungsstraße und des geplanten Gewerbegebietes „Gröninger Weg West“ wurden insgesamt ca. 43 ha an landwirtschaftlichen Flächen ermittelt, die für die Anlage von Buntbrachen geeignet sind (vgl. Karte 2). Die Maßnahmen selbst (Lage, Umsetzung und Pflege) müssen noch im Detail geplant werden.

9 LITERATUR

BNATSCHG, GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZ-GESETZ): VOM 25. MÄRZ 2002 (BGBl I 2002, S. 1193), ZULETZT GEÄNDERT AM 29. JULI 2009

BEZZEL, E. (1996): BLV Handbuch Vögel. – 2. durchges. Aufl. – München; Wien; Zürich

FFH-RL, FAUNA-FLORA-HABIAT-RICHTLINIE: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUMLICHKEITEN DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN. Zur konsolidierten Fassung der Richtlinie aufgrund verschiedener zwischenzeitlicher Änderungen siehe Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, CONSLEG: 1992L0043-01/05/2004

HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER [Hrsg. LfU = Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg] (2004): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 5., überarbeitete Fassung, Stand 31.12.2004. – Karlsruhe

SÜDBECK, P.; BAUER, H. G.; BOSCHERT, M.; BOYE, P.; KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, Berichte zum Vogelschutz 44, S. 23-81.

VRL= VOGELSCHUTZRICHTLINIE, RICHTLINIE DES RATES VOM 2. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN (79/409/EWG). Zur konsolidierten Fassung der Richtlinie aufgrund verschiedener zwischenzeitlicher Änderungen siehe Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, CONSLEG: 1979L0409-01/05/2004

10 ANHANG: RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Artenschutz bei Planungen und Vorhaben

Auf Grundlage des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 10. Januar 2006¹ wurde das Bundesnaturschutzgesetz novelliert und die Vorgaben der FFH-RL und VRL neu eingearbeitet. Hiernach sind bei Bauvorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Absatz 1 und 5 BNatSchG und ggf. die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Absatz 7 zu überprüfen. Bei der Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen sind zudem Artikel 16 Absatz 1 und 3 der Richtlinie FFH-RL sowie Artikel 9 Absatz 2 der VRL zu beachten.

Bundes- und landesrechtliche Regelungen

§ 7 BNatSchG Kategorien geschützter Arten

Nach § 7 Absatz 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG sind „besonders geschützte“ und „streng geschützte“ Arten zu unterscheiden, wobei alle streng geschützten Arten auch besonders geschützte Arten sind.

Zu den besonders geschützten Arten zählen:

- Arten nach den Anhängen A und B der EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV, Nr. 338/97),
- Arten nach Anhang IV der FFH-RL (92/43/EWG),
- europäischen Vogelarten,
- Arten nach Anlage 1 Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV),
- Tier- und Pflanzenarten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind.

Davon sind folgende Arten streng geschützt:

- Arten nach Anhang A der EG-ArtSchV (Nr. 338/97),
- Arten nach Anh. IV der FFH-RL (92/43/EWG),
- Arten nach Anl. 1 Spalte 3 BArtSchV,
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Von den Bestimmungen des § 44 Absatz 1 und 5 BNatSchG ist nur Absatz 1 und 5 für die Zulassung von Vorhaben relevant.

Danach ist es gemäß Absatz 1 verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population² einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

¹ Urteil des Gerichtshofes -C-98/03- vom 10. Januar 2006 / fehlerhafte Umsetzung der FFH-Richtlinie in innerdeutsches Recht

² Eine Lokale Population umfasst laut Gesetzesbegründung diejenigen (Teil)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(-raum)ansprüche der Art ausreichend räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Absatz 5:

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, **liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3** und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot **des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion** der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird**. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 45 BNatSchG Ausnahmen

Von den Bestimmungen des § 45 BNatSchG ist nur Absatz 7 für die Zulassung von Vorhaben relevant.

Absatz 7:

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

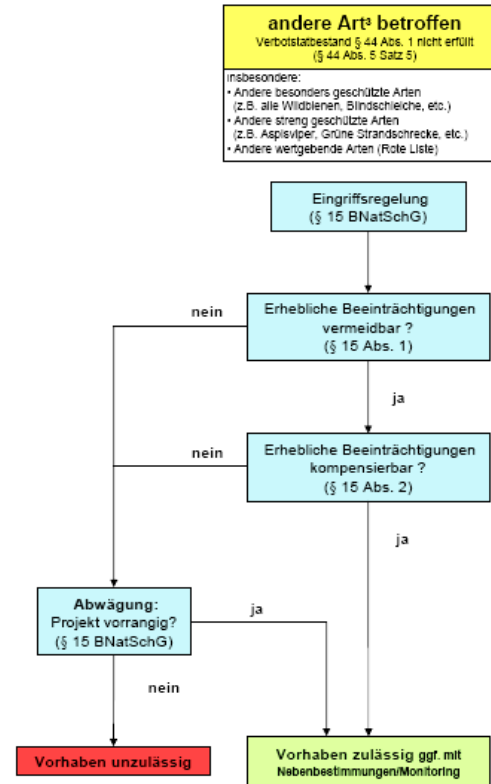
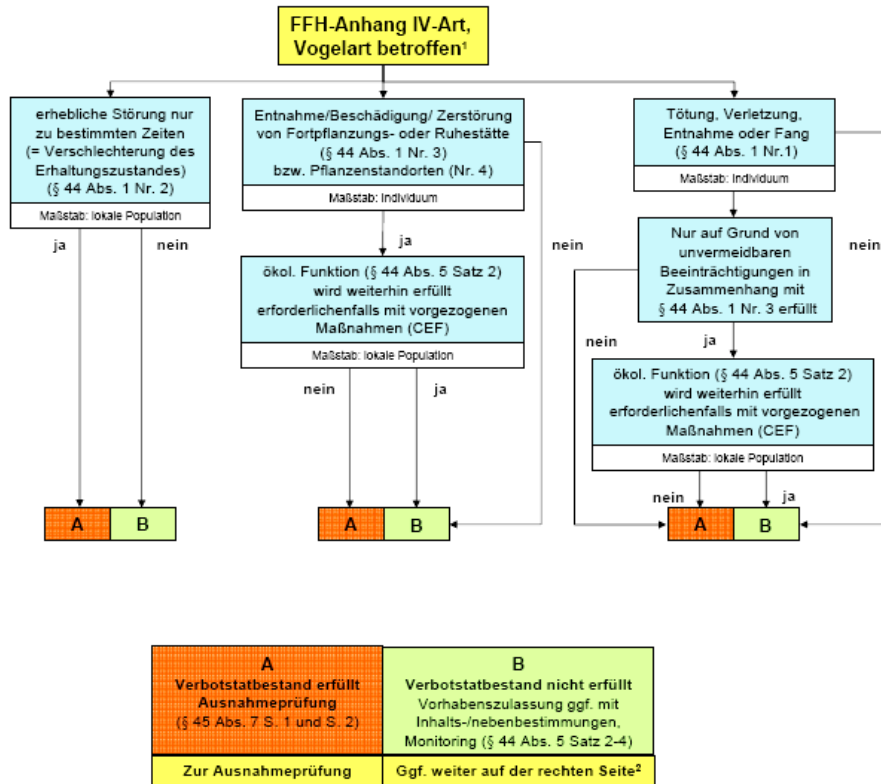
1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine **Ausnahme** darf nur zugelassen werden, wenn **zumutbare Alternativen nicht gegeben** sind **und** sich der **Erhaltungszustand der Populationen** einer Art **nicht verschlechtert**, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Vorgehen gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG

Schritt 1:

Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG



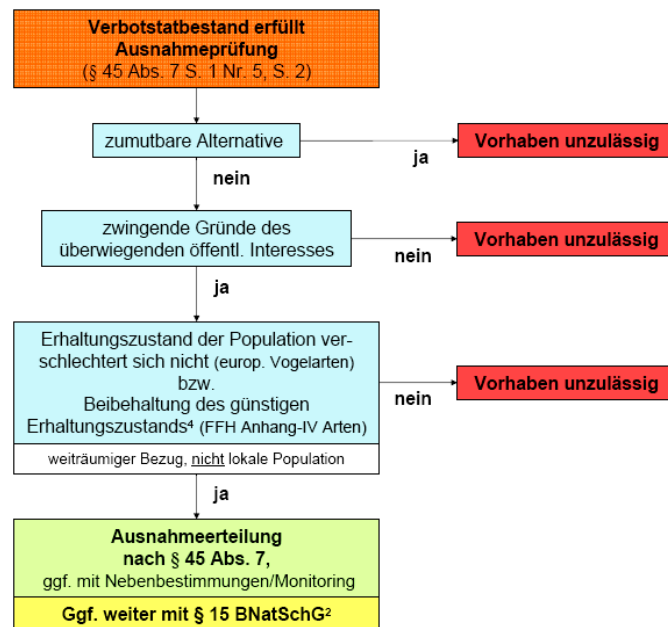
¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Heimazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

Schritt 2:

Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG



² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungsabotrate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

⁴ Wenn kein günstiger Erhaltungszustand als Ausgangslage vorhanden ist, kann unter „außergewöhnlichen Umständen“ die Ausnahmen trotzdem erteilt werden (siehe hierzu Urteil des EuGH vom 14.8.2007 (C-342/05)).

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (September 2009)

Europarechtliche Regelungen (nach VRL sowie FFH-RL)

Bei der Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 BNatSchG sind folgende europarechtliche Vorgaben nach der Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) sowie FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) zu berücksichtigen. Neben Vorgaben zum Gebietsschutz enthalten die FFH-RL und die VRL auch artenschutzrechtliche Vorgaben für Vorhaben und Planungen.

Sofern eine Ausnahme beantragt wird, ist in den abweichenden Bestimmungen anzugeben,

- für welche Vogelarten die Abweichungen gelten;
- die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden;
- die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen diese Abweichungen getroffen werden können;
- die Stelle, die befugt ist zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zu beschließen, welche Mittel, Einrichtungen und Methoden in welchem Rahmen von wem angewandt werden können;
- welche Kontrollen vorzunehmen sind. (**Art. 9 Absatz 2 VRL**)

Art. 16 Absatz 1 FFH-RL

Sofern es keine anderweitige zufrieden stellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern und an sonstigen Formen von Eigentum;

- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Art. 16 Absatz 3 FFH-RL

In den Berichten ist folgendes anzugeben:

- a) die Arten, für die die Ausnahmeregelung gilt, und der Grund der Ausnahme, einschließlich der Art der Risiken sowie gegebenenfalls der verworfenen Alternativlösungen und der benutzten wissenschaftlichen Daten;
- b) die für Fang oder Tötung von Tieren zugelassenen Mittel, Einrichtungen oder Methoden und die Gründe für ihren Gebrauch;
- c) die zeitlichen und örtlichen Umstände der Ausnahmegenehmigungen;
- d) die Behörde, die befugt ist, zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, bzw. zu kontrollieren, ob sie erfüllt sind, und die beschließen kann, welche Mittel, Einrichtungen oder Methoden innerhalb welcher Grenzen und von welchen Stellen verwendet werden dürfen sowie welche Personen mit der Durchführung betraut werden;
- e) die angewandten Kontrollmaßnahmen und die erzielten Ergebnisse.

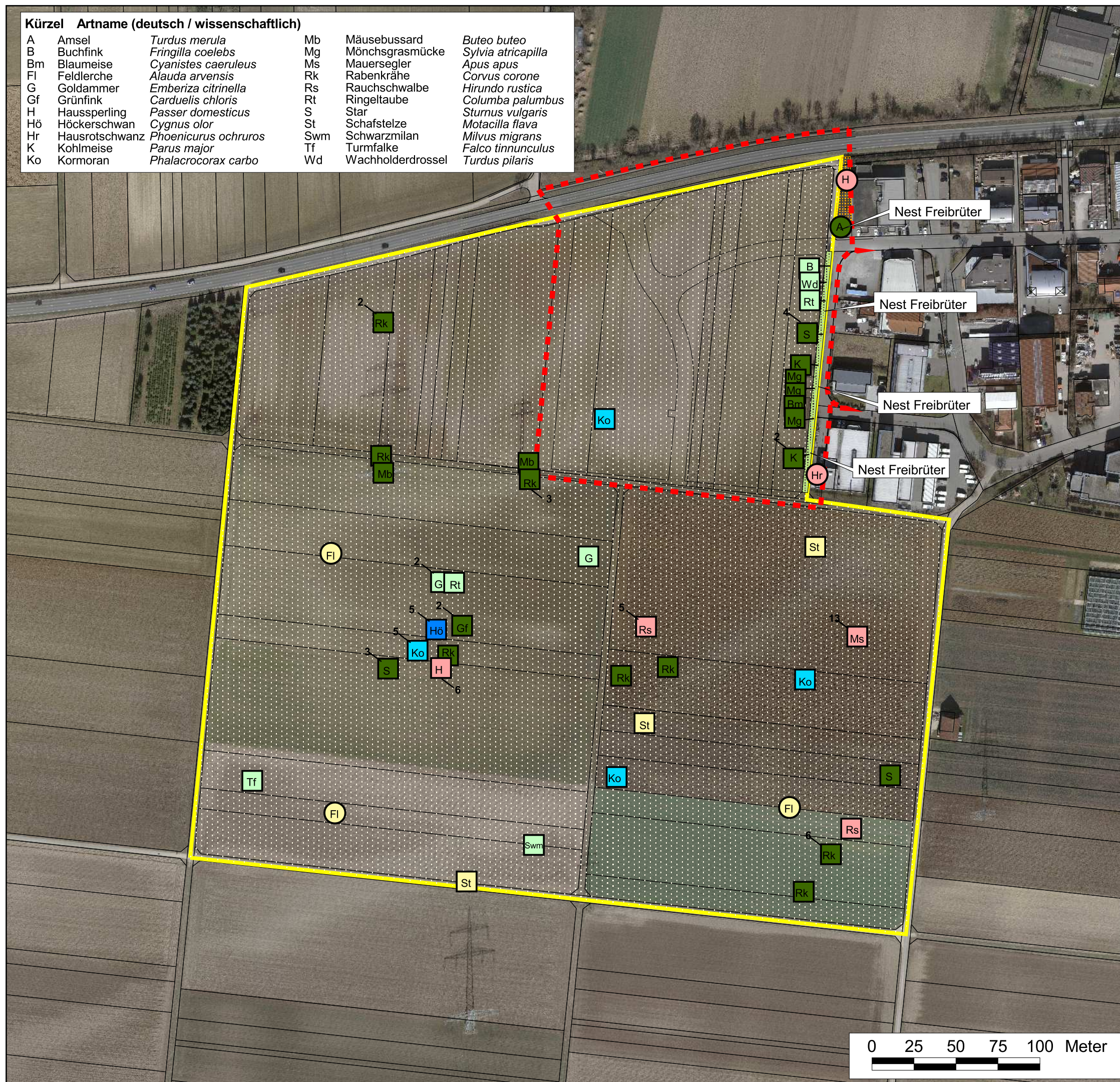
11 ANLAGEN

Bericht und Karte auf CD-Rom (Format: pdf)

Karte 1 (Papierexemplar)

Karte 2 (Papierexemplar)

Kürzel	Artnamen (deutsch / wissenschaftlich)
A	Amsel <i>Turdus merula</i>
B	Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>
Bm	Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>
Fl	Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>
G	Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>
Gf	Grünfink <i>Carduelis chloris</i>
H	Haussperling <i>Passer domesticus</i>
Hö	Höckerschwan <i>Cygnus olor</i>
Hr	Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>
K	Kohlmeise <i>Parus major</i>
Ko	Kormoran <i>Phalacrocorax carbo</i>
Mb	Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>
Mg	Mönchsglasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>
Ms	Mauersegler <i>Apus apus</i>
Rk	Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>
Rs	Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>
Rt	Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>
S	Star <i>Sturnus vulgaris</i>
St	Schafstelze <i>Motacilla flava</i>
Swm	Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>
Tf	Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>
Wd	Wachholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>



Faunistische Untersuchung der Tiergruppe Vögel und Habitatstrukturerfassung

Nachgewiesene Vogelarten

H² 2 = Anzahl der gesichteten Individuen
H = Artkürzel

Habitatsanspruch - Tiergruppe Vögel

Brutvogel	Nahrungsgast / Durchzügler
Offenland	
Halbopenland	
Halbopenland / Wald	
Halbopenland / Gewässer	
Gewässer	
Haus / Siedlungsbereich	

Habitatstrukturen

Acker mit landwirtschaftlich genutzten Wegen
Baumreihe mit untergepflanzten Sträuchern
Hecke

Sonstige Planzeichen

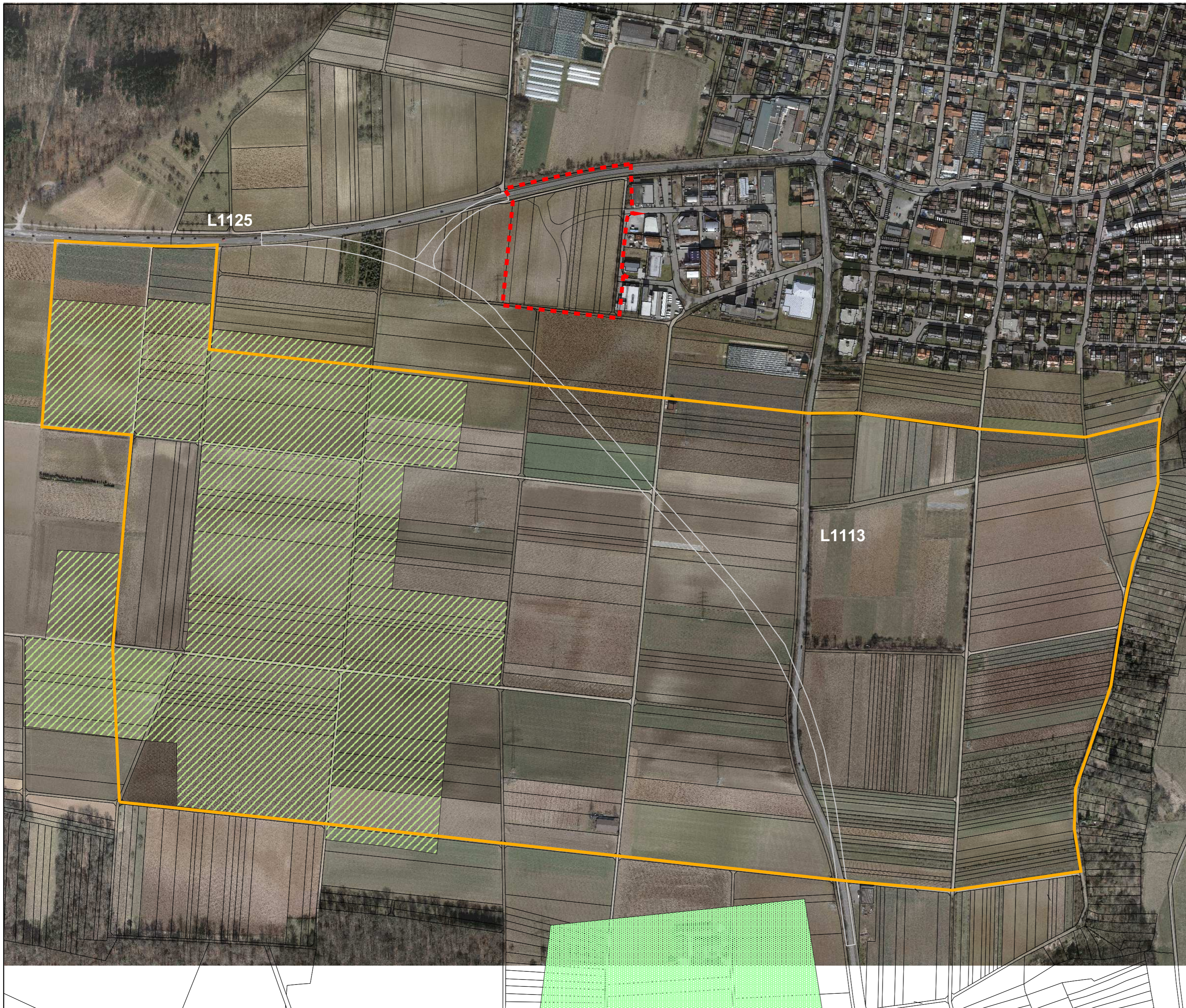
Geltungsbereich Bebauungsplan
Erweitertes Untersuchungsgebiet
Kataster

Bebauungsplan "Gröninger Weg West", Zweckverband "Gewerbepark Bietigheimer Weg"

Karte 1: Faunistische Untersuchung der Tiergruppen Vögel mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung und Untersuchung der Habitatstrukturen	Maßstab:	1 : 2.250	N
	Kartierung	07/2012	
Auftraggeber: Stadt Bietigheim-Bissingen	Kartographie	07/2012	Wu
	Prüfung	07/2012	De

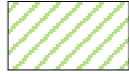
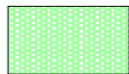
Ökologie-Planung-Forschung
Eckenerstr. 4, 71636 Ludwigsburg
Tel.: 07141/9921726, Fax: 07141/2982955
E-Mail: info@oepf.de, Internet: www.oepf.de

verfasst: Ludwigsburg, 01.08.2012
M. Günter






Geeignete Bereiche zur Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen für die Feldlerche

Flächennutzung

-  Bewirtschaftungseinheiten mit Potenzial zur Erhöhung der Feldlerchen-Brutplatzdichte
-  Fläche mit geringer Bedeutung für Offenlandbrüter (Quelle: Artenschutzprojekt Offenlandbrüter im Landkreis Ludwigsburg 2000/2001)

Sonstige Planzeichen

-  Geltungsbereich Bebauungsplan "Gröninger Weg West"
-  Suchraum Maßnahmenflächen Feldlerche
-  Geplante Ortsumgehung

Bebauungsplan "Gröninger Weg West",
Zweckverband "Gewerbepark Bietigheimer Weg"

Karte 2: Naturschutzfachlich geeignete Bereiche zur Umsetzung von Maßnahmen für Offenlandbrüter

Maßstab:	 N		
1 : 4.250			
	Datum	Zeichen	
Kartierung	07/2012	De	
Auftraggeber:	Kartographie	07/2012	Wu
	Prüfung	07/2012	De





 Ökologie-Planung-Forschung
 Eckenerstr. 4, 71636 Ludwigsburg
 Tel.: 07141/9921726, Fax: 07141/2982955
 E-Mail: info@oepf.de, Internet: www.oepf.de

verfasst:
 Ludwigsburg,
 01.08.2012
